



R U N D S C H R E I B E N Nr. S 095/2025

an die
kreisfreien Mitgliedstädte
des Bayerischen Städtetags

Referentin
Telefon
E-Mail

Dr. Inka Papperger
089 290087-31
inka.papperger@bay-staedtetag.de

Az.

4170.05 Pa/Ly

Datum

26. November 2025

Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Bayern – HIER: Umsetzung auf Landesebene; ggf. erforderliches Tätigwerden seitens der Sozialverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gewalthilfegesetz (GewHG) ist – bis auf einzelne, entscheidende Vorschriften – am 28.02.2025 in Kraft getreten (**Anlage 1**). Bis Ende 2026 sind die Länder zur Durchführung einer Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung zur Ermittlung und Planung eines bedarfsgerechten Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten verpflichtet (§ 8 GewHG).

Ab dem Jahr 2027 tragen die Länder die Sicherstellungs- und Finanzierungsverantwortung für das Gewalthilfesystem (§ 5 GewHG). Dadurch wird aus der bislang quasi freiwilligen Leistung der Kommunen und Länder eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Länder. Die Träger der Einrichtungen haben einen Anspruch auf angemessene öffentliche Finanzierung. D.h. der Freistaat Bayern (FS) (Federführung liegt beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales [StMAS]) muss bis Ende 2026 ein Landesausführungsgesetz erlassen und darin u.a. Folgendes regeln:

- Vorgaben für die konzeptionelle Ausrichtung sowie für die personelle und räumliche Ausstattung der Einrichtungen,
- Regelung zur angemessenen Finanzierung der Einrichtungen,
- Bestimmung der für den Vollzug des GewHG zuständigen Landesbehörde sowie einer (ggf. bundeseinheitlichen) Vermittlungsstelle, die bei der Suche nach einem Schutzplatz herangezogen werden kann,
- ggf. Einrichtung einer/mehrerer Erstanlaufstellen mit 24-stündiger Rufbereitschaft.

Die Zeit zur Umsetzung des GewHG auf Landesebene ist sehr knapp bemessen (vgl. **Anlage 2**). Leider liegt uns ein Gesetzentwurf zur Umsetzung des GewHG in Bayern bisher nicht vor. An der Umsetzung des GewHG in Bayern wird zurzeit nach Information durch das StMAS unter Hochdruck gearbeitet. Einzelheiten zum Verfahren werden in der parallel auszuarbeitenden Verordnung geregelt werden. Erst damit können die Einrichtungen, Dienste und Angebote kalkulieren, welche finanziellen Auswirkungen die Systemumstellung für sie bedeuten würde.

Ab 2032 haben von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder zudem einen Rechtsanspruch auf kostenfreien Schutz und Beratung (§ 3 GewHG).

Über den aktuellen Stand der Dinge haben die Vertreterinnen des StMAS die betroffenen Kommunalen Spitzenverbände (KSV), den Bayerischen Landkreistag und den Bayerischen Städtetag, sowie die Freie Wohlfahrtspflege in Bayern in bisher zwei runden Tischen zum GewHG am 24. Juli und 23. Oktober 2025 informiert.

Da die Haushaltslage der Kommunen ein auch nur teilweises Festhalten an der freiwilligen Leistung neben der gesetzlichen Finanzierung durch den FS nicht zulässt, teilen StMAS und KSV auf Arbeitsebene die Auffassung, dass das GewHG einen vollständigen Wechsel der Finanzierungsverantwortung nach sich ziehen muss. Die Position des StMAS steht allerdings – nach unserem Kenntnisstand – unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bayerischen Kabinetts und des Bayerischen Landtags.

Aus kommunaler Perspektive wird ausdrücklich begrüßt, dass das GewHG die Thematik Gewaltschutz nunmehr außerhalb des Fürsorgerechts regelt und das StMAS die notwendigen Schritte in die Wege leiten wird, um dem Sicherstellungs- und Finanzierungsauftrag ab 2027 nachkommen zu können. Auch wurde unsererseits dringend angeregt, mit Abschlagszahlungen durch den FS die Einrichtungen, Dienste und Angebote finanziell abzusichern, da i.d.R. keinerlei Mittel vorhanden sind, um einen Zeitraum ohne Finanzierung zu überbrücken.

Dem bei den Runden Tischen geäußerten Wunsch einzelner Trägervertreter danach, dass sich die Kommunen weiterhin freiwillig finanziell am Hilfesystem beteiligen, um mögliche Finanzierungslücken gegenüber dem jetzigen Niveau aufzufangen, wurde von kommunaler Seite unter deutlichem Hinweis auf die äußerst angespannte Haushaltslage in den Kommunen eine Absage erteilt. Grundsätzlich bestehe kein Spielraum für eine fortgesetzte freiwillige Finanzierung durch die Kommunen.

Vielmehr muss der Systemwechsel und insb. die zu begrüßende Umstellung auf eine Finanzierung durch den FS ab 2027 auch durch flankierende Maßnahmen und die rechtzeitige Kündigung oder Anpassung von bestehenden Vereinbarungen durch die Sozialverwaltungen begleitet werden.

In der Praxis existieren zahlreiche, zum Teil sehr unterschiedlich ausgestaltete Vereinbarungen, die die Zuordnung und Finanzierung von Frauenhäusern und Hilfsangeboten für von Gewalt betroffenen Frauen und ihren mitbetroffenen Kindern regeln. Auch sind die Kündigungsfristen höchst unterschiedlich.

Vor dem Hintergrund, dass das GewHG im Bundesgesetzblatt veröffentlicht ist und der Sicherstellungs- und Finanzierungsauftrag der Länder ab 2027 greift, regen wir daher die **Prüfung der vorhandenen Vereinbarungen für Frauenhäuser/Schutzeinrichtungen, Fachberatungs- und Interventionsstellen sowie Präventionsangebote und -maßnahmen (iSv §§ 1,2 GewHG) vor Ort und die rechtzeitige Kündigung sämtlicher Vereinbarungen (auch nach § 17 SGB II) unter Einhaltung der vorgesehenen Kündigungsfristen an. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Ausgestaltung des GewHG noch offene Fragen für den Übergangszeitraum zwischen 01.01.2027 und 01.01.2032 mit sich bringt, die derzeit nicht final beantwortet werden können.**

Bitte informieren Sie in diesem Zusammenhang die Träger und ggf. Unterstützerkreise der Einrichtungen, Angebote und Dienste, dass die Kündigung nur dazu dient, den im GewHG vorgesehenen Systemwechsel vorzubereiten und in keiner Weise Ausdruck etwaiger Unzufriedenheit mit den erbrachten Leistungen und dem vorhandenen, hohen Engagement im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen darstellt. Alle Einrichtungen, Angebote und Dienste leisten i.d.R. hervorragende und sehr wichtige Arbeit, die unbedingt fortgeführt und in Umsetzung des GewHG durch den FS finanziert werden sollte. In diesem Sinne haben wir uns auch gegenüber dem StMAS platziert.

Wir bitten darum, alle Akteure vor Ort auf die Abfrage der Hochschule München, die das StMAS zur Bedarfsermittlung angestoßen hat, hinzuweisen und zur aktiven Beteiligung anzuregen. Die Abfrage ist unter https://hmsherc.lamapoll.de/StMAS_BeFraG-Bayern_Fragebogen_2025 zu erreichen. Eine Bearbeitung in mehreren Schritten mit Zwischenspeicherung bereits eingegebener Inhalte ist möglich, um eine breite Beteiligung und eine hohe Rückläuferquote zu erreichen.

Zudem ist es für die Träger von Frauenhäusern/Schutzeinrichtungen, Fachberatungs- und Interventionsstellen sowie Präventionsangeboten und -maßnahmen (iSv §§ 1,2 GewHG) in ihrem eigenen Interesse und mit Blick auf deren Anspruch auf eine angemessene Finanzierung durch den FS essentiell, dass ihre Kosten vollumfänglich ggü. dem StMAS dargelegt werden und die (noch zu finalisierenden) Anträge rechtzeitig gestellt und ggf. weiteren Erfordernisse fristgerecht erfüllt werden. Wir bitten insoweit die Kommunen um Beachtung des Schreibens des StMAS vom 12.11.2025 nebst Anlagen, abrufbar unter <https://www.kommsafe.de/public/download-shares/9rmVCCQi0msFyZ-TuSmJ6cPmKqv7oKKlf>. Hierbei sollten auch Einrichtungen erfasst werden, die bislang keine staatliche Förderung erhalten, sondern lediglich kommunal finanziert werden. Daneben fragen die Regierungen direkt bei den Trägern ebenfalls Kosten ab, die diese dringend vollständig und detailliert rückmelden sollten.

Für etwaige Rückfragen stehen die Kolleginnen des StMAS zur Verfügung unter referat-VI4@stmas.bayern.de.

Ein gleichlautendes Schreiben versendet der Bayerische Landkreistag an die Landkreise in Bayern. Zudem erhalten der geschäftsführende Ausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege sowie die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Fachabteilung des StMAS einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Inka Papperger

Anlagen